

Satzung
Siedlersparte „EINHEIT“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Siedlersparte „EINHEIT“ e.V.“
(im Folgenden Verein).

Er ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen mit Sitz in 14478
Potsdam, Meisenweg 13 unter dem Aktenzeichen 367 P in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

(2) Er ist ein eingetragener Verein und die Dachorganisation des Kreisverbandes der
Garten- und Siedlerfreunde e.V. Potsdam (VGS) mit der Nummer 162 registriert.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei).

(2) Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Schaffung, Sicherung und ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlagen
und Kleingärten;
- b) die Beratung, Betreuung, Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere in
Fragen der ökologischen Gartenbewirtschaftung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und
des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(6) Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer rechtlichen
Interessen. Er sorgt für eine kostenlose Beratung zu Fragen des Pacht- und
Vereinsrechts und zu weiteren, mit der Nutzung der Kleingärten zusammenhängende
Fragen. Einzelheiten dazu entscheidet der Vorstand.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können Kleingärtner- und Siedlervereine werden, deren Sitz sich im Territorium der Landeshauptstadt Potsdam befindet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereinsschriftlich zu beantragen. Dem Antragsteller ist eine gültige Satzung auszuhändigen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins innerhalb von sechs Wochen. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag pünktlich sowie weitere Umlagen pünktlich zu entrichten. Befindet sich ein Mitglied länger als drei Monate im Zahlungsverzug, dann ruhen seine Rechte. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung beizutragen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht angebotene Schulungen zu nutzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.
 - b. Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen wird. Bei Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung,
 - c. bei Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - d. und durch Tod.
- (2) Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind bis zum Ausscheiden aus dem Verein zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge und Umlagen besteht nicht.

§ 6

Beiträge und Umlagen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus

- Beiträgen der Mitglieder,
- Zuwendungen,
- Spenden,
- sonstigen Einnahmen.

(2) Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für das folgende Jahr festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.12. für das folgende Jahr zu entrichten.

(3) Umlagen können zur Deckung eines außergewöhnlichen Aufwandes und erforderlichenfalls zur Deckung des Haushaltes beschlossen werden.

§ 7

Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie sollte im I. Quartal des Jahres stattfinden. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die vorgenannten Gründe behandelt, die zur Einberufung führten.

(2) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- a. die Mitglieder der Siedlersparte,
- b. die Mitglieder der Revisionskommission,
- c. die Mitglieder des Vorstandes

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundlegende Aufgaben des Vereins und die dafür notwendigen finanziellen Beiträge und Umlagen seiner Mitglieder.

Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl der Revisionskommission
- c. die Entgegennahmen und Bestätigungen der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfungskommission,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Beschlussfassung von Anträgen Mitglieder,

f. die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und für alle Mitglieder bindend.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Stellvertreter und Schriftführer,
- c. dem Schatzmeister,
- d. sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern.

(2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen und andere Kosten aus dieser Tätigkeit sind den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission und anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen bei Nachweis und auf Antrag zu erstatten. Den Mitgliedern des Vorstandes können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

(3) Der Kreisvorstand wird für 3 Jahre (in Worten „drei Jahre“) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen. Die Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

(5) Der Kreisvorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Arbeit des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

(6) Die Aufgaben des Kreisvorstandes bestehen in:

- a. der laufenden Geschäftsführung des Vereins,
- b. der Vorbereitung und Leitung von Versammlungen und Seminaren, der Anleitung der Mitglieder,
- c. der Erarbeitung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes.
- d. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen und besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.

§ 10

Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren bis zu vier Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihre Tätigkeit ergibt sich aus den Aufgabenstellungen des Vereins.

Sie arbeitet als Organ der Mitgliederversammlung unabhängig und außerhalb der Kontrolle des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 Drittel der Vereinsmitglieder durch anwesende Stimmberechtigte vertreten sind. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt sein Vermögen an den VGS „Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlervereine e.V.“ mit Sitz in Potsdam, unter dem Aktenzeichen 399 Pin das Vereinsregister der Stadt Potsdam eingetragen, der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.03.2012 in Kraft.